

Stadt Nieder-Olm
Bebauungsplan 'Lindenstraße II'
Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Stadt Nieder-Olm
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
stadt@nieder-olm.de
www.nieder-olm.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B.Sc. Pia Schmitt
M.Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	6
G. Habitataignung für streng geschützte Arten	6
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
H.1 Fledermäuse.....	7
H.2 Vögel	7
H.3 Reptilien.....	9
H.4 Sonstige Artengruppen	10
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	11
J. Empfehlungen.....	12
K. Fazit	13
L. Literatur.....	13
M. Fotodokumentation	15
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	8
Karten	
Bestand Biotoypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger beabsichtigt die Nachverdichtung der bestehenden Bebauung des Wohngebietes in Nieder-Olm. Der Vorhabensbereich befindet sich am südlichen Stadtrand mit einer Gesamtfläche von etwa 3.500 m² und wird durch ein Bestandsgebäude, einen Ziergarten sowie einer Obstwiese geprägt. Umliegend grenzt die Wohnbebauung der Stadt Nieder-Olm an die Projektfläche bzw. im Osten an die Oppenheimer Straße an.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Lindenstraße' der Stadt Nieder-Olm gesichert.

Bei der geplanten Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 22.12.2021 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6015 Mainz nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotsatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 04.04.2022 wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die Habitateignung von Bäumen und Gebäuden des Plangebietes für Fledermäuse wurde am 05.05.2022 geprüft. Dabei wurde auf geeignete Höhlungen und Spalten sowie Kotpuren oder Fettstellen geachtet, die auf eine Nutzung von Fledermäusen hinweisen.

Bei weiteren Begehungen am 05.05., 23.05. und 25.06.2022 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden **Vogelarten** akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die teils strukturreichen Randbereiche mit vereinzelt Gehölzbeständen der südlich angrenzenden Gewerbebetriebe wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs, insbesondere entlang der südlich gelegenen Böschung, wurden bei insgesamt drei Begehungen am 02.05., 24.05., 07.06. und 24.06.2022 gezielt nach eventuell vorkommenden **Reptilien** abgesehen (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den

Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 31.08.2022. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

Innerhalb des Plangebietes fanden bereits vor Untersuchungsbeginn in gewissem Umfang Veränderungen statt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen lediglich den aktuellen Zustand des Plangebietes abbilden. Aussagen zu Vorkommen streng geschützter Arten vor den Umgestaltungsmaßnahmen können daher nicht getroffen werden.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Nieder-Olm und umfasst eine Fläche von ca. 3.500 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich befindet sich in der Gemarkung Nieder-Olm, Flur 15 Nr. 22/6 - 22/15. Die nördliche Parzelle 22/7 ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, welches von einem Ziergarten mit einem dichten Bestand aus größeren Ziergehölzen umgeben ist. Die südlichen vier Parzellen sind größtenteils als Obstwiese genutzt. Im Osten gibt es eine kleine Böschung mit grasiger Vegetation sowie ein Gehölzstreifen mit unterschiedlichen Einzelgehölzen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets am südlichen Stadtrand von Nieder-Olm (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Das Plangebiet wird im Süden, Westen und Norden von der bestehenden Wohnbebauung Nieder-Olms begrenzt. Im Osten schließt die Oppenheimer Straße an die Vorhabensfläche an. Unmittelbar westlich des Plangebietes befand sich das Reiseunternehmen Olmena, welches inzwischen abgerissen wurde. Das Vorhaben wird über den Bebauungsplan 'Östlich der

Platanenstraße - 2. Änderung' planungsrechtlich geregelt. Der Bereich war zum Zeitpunkt der Untersuchungen überwiegend abgeräumt und mit einjährigen Pionierbeständen bewachsen.

Etwa 380 m südwestlich des Vorhabensbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 'Selztal', weitere (Natur-) Schutzgebiete befinden sich nicht in der unmittelbaren Nähe. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im August 2022.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biototyp	Fläche (m²)	Anteil
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	1.442	41,2%
Scherrasen (HM4c)	215	6,1 %
Pflanzenbeet (HM5)	168	4,8 %
Gebäude (HN1)	301	8,6 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	316	9,0 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	312	8,9 %
Baustelle (HY0*)	130	3,7 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	2.057	58,8 %
Anuellenflur mittlerer Standorte (LA0)	193	5,5 %
Trockene Anuellenflur (LA1)	399	11,4 %
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	988	28,3 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	474	13,5 %
gesamt	3.499	100,0%

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der Vorhabensbereich wird mit etwa 40 % von der Gruppe der weiteren anthropogen bedingten Biotope (H) eingenommen. Diese verteilen sich auf einen Scherrasen (HM4c), Pflanzbeete (HM5), Gebäudestrukturen (HN1), versiegelte und unversiegelte Hofflächen (HT1 und HT2) sowie randlich die Baustelle des westlich angrenzenden Bereichs.

Im Bereich des Scherrasens (HM4c) im nördlichen Teil des Plangebietes stehen eine große Walnuss (*Juglans regia*) und ein großer Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Die Rasenfläche ist somit stark beschattet und relativ artenarm. Es treten Arten wie Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) auf.

Die Pflanzbeete (HM5) im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, im Umfeld des bestehenden Wohnhauses, wurden im Jahr 2022 neu angelegt und sind weitgehend vegetationsfrei.

Die Baustelle (HY0*) des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes ragt geringfügig auf den Bereich des Vorhabensareals und ist mit einjährigen Arten der Kompasslattich-Katzenschweif-Gesellschaft (*Conyzo-Lactucetum serriolae*) wie Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*) sowie Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) bewachsen.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Ruderales, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden aktuell insbesondere den zentralen und südlichen Teil des Geltungsbereichs.

In dem im Süden gelegenen, spitz zulaufenden Eck wächst aktuell ebenfalls eine von einjährigen Arten dominierte Kompasslattich-Katzenschweif-Gesellschaft mit den o.g. Arten. Am östlichen Rand der Fläche stehen junge, gepflanzte Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Im Nordwesten des Areal, südwestlich des Wohngebäudes erstreckt sich eine von einjährigen Arten geprägt Pionierflur, die mit der Wegrauken-Gesellschaft (*Sisymbrium-Gesellschaft*) bestanden ist. Hier wachsen bevorzugt Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Wegrauke (*Sisymbrium officinale*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*) sowie Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*).

Der zentrale Bereich des Gartengrundstücks mit den unterschiedlichen Obstbäumen ist mit einer nährstoffreichen Beifuß-Glatthaferwiese (*Artemisia vulgaris-Arrhenatherum elatius-Gesellschaft*) bewachsen. Die Fläche weist die Arten Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Krause Distel (*Carduus crispus*) auf.

Insbesondere im östlichen Teil, im Unterwuchs der Gehölze, wächst die schattentolerante Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix-Glechometalia-Gesellschaft*). Hier wachsen in erster Linie Efeu (*Hedera helix*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

Einzelgehölze

Auf dem Grundstück im Süden der Stadt Nieder-Olm verteilen sich zahlreiche standortheimische und standortfremde Einzelbäume. Im westlichen Teil wachsen vereinzelt mittel- und niederstämmige Obstbäume wie Sauer-Kirsche (*Prunus cerasus*) und Garten-Apfel (*Malus domestica*) und Garten-Birne (*Pyrus communis*).

Der östliche Rand des Plangebietes ist dicht mit Einzelbäumen bepflanzt. Es finden sich große Walnuss-Bäume (*Juglans regia*), abgängige sowie abgestorbene Hänge-Birken (*Betula pendula*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Buche (*Fagus sylvatica*) sowie standortfremde Fichte (*Picea abies*), eine Atlas-Zeder (*Cedrus atlantica*), eine Serbische Fichte (*Picea omorika*) und mehrere Ginkgo (*Ginkgo biloba*).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung in der Gemarkung Nieder-Olm, Flur 15 Nr. 22/6 - 22/15 im Süden der Stadt Nieder-Olm vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt voraussichtlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation sowie der Einzelgehölze dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die angrenzende, bereits bestehende, Wohnbebauung eine erhebliche Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung sind durch die umliegende Wohnbebauung zu vernachlässigen.

G. Habitataignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einem Gebäude mit angrenzendem Ziergarten und einer Grünfläche mit vereinzelt Obstbäumen. Im Plangebiet selbst gibt es keine geschlossenen Gehölzbestände. Aufgrund der Offenheit besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitataignung für Halboffenlandarten bzw. Arten des Siedlungsgebietes.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Das Plangebiet wird mit hinreichender Sicherheit zur Jagd genutzt, Quartiere sind in den Einzelbäumen und am Gebäude ebenfalls denkbar.

Die Baum- und Gehölzstrukturen bieten Vogelarten des Halboffenlandes und der Siedlungen sowie der Siedlungsrandgebiete geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Die strukturreichen, gehölzarmen und mäßig bewachsenen Bereiche des Plangebietes bieten günstige Habitatbedingungen für die streng geschützte Zauneidechse. Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Mit weiteren Arten ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 05.05., 23.05. und 25.06.2022 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet zehn Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Amsel, Elster, Grünfink, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz und Türkentaube). Die Arten werden als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Der Mäusebussard nutzt den Bereich als Transferraum zum Überflug. Die Rauchschwalben jagen im Luftraum nach Insekten. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen vier Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Halboffenlandes, der Siedlungen und der Siedlungsrandgebiete vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die relativ geringe Größe des

Plangebietes sowie dessen geringes Angebot an Gehölzen in den Randbereichen zurückzuführen. Bei vielen der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste. Bei den Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht ist zu konstatieren, dass die große Mehrheit außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebiets brütet. Eine sichere Brut innerhalb des Geltungsbereichs konnte für die Arten Mönchsgrasmücke und Kohlmeise nachgewiesen werden.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	N
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	Ba
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	Ba
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	B
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ü
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	N

Der Mäusebussard konnten als einzige Art, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, erfasst werden. Für diese Art besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Überflieger eingestuft wird. Der Mäusebussard brütet weder innerhalb des Vorhabensbereichs noch den angrenzenden Kontaktbiotopen. Eine Betroffenheit streng geschützter Greifvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit zwei Arten für den vorhandenen Lebensraum bezüglich der Artenzusammensetzung als normal anzusehen. Keine der nachgewiesenen Rote-Liste-Arten (Rauchschwalbe und Star) brüten innerhalb des Geltungsbereichs.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung um ein weniger wertigen Lebensraum. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch einige Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Rauchschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP V, RL BRD: 3): Nahrungsgast, Brut außerhalb

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna eine eher untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist relativ gering, lediglich als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine höhere Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die strukturreicheren Randbereiche bzw. die Baum- und Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel gehören zu den weit verbreiteten und im Bestand nicht bzw. nicht akut gefährdeten Arten. Sie sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls problemlos in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im Plangebiet brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt für keine Art eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmäh beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden. Gehölze sind ebenfalls in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

H.3 Reptilien

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind im Kontaktbereich des Plangebietes insbesondere im südlichen und westlichen Teilbereich gegeben. Das Potenzial der Fläche ist

hierbei als mittel einzustufen. Die von der Planung potenziell betroffene Fläche bietet der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Insgesamt lässt die geringe Größe, die suboptimale Ausprägung und die weitgehende Isolation generell eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume im südlichen Kontaktbereich des Plangebietes eher unwahrscheinlich erscheinen, ist jedoch nicht gänzlich ausschließen. Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei vier Begehungen am 02.05., 24.05., 07.06. und 24.06.2022 nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht. Es konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Anmerkung: Die für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, geeigneten Bereiche des Plangebietes wurden vor Beginn der Untersuchungen beräumt und der Boden teilweise umgebrochen. Durch diese Maßnahme wurde der Bereich nahezu vollständig entwertet. Allerdings gelangen auch bei Untersuchungen im näheren Umfeld keine Nachweise von Zauneidechsen, sodass eine Tötung von Tieren unwahrscheinlich ist. Es lässt sich mit hinreichender Sicherheit darauf schließen, dass das Plangebiet auch vor der Umgestaltung nicht von streng geschützten Reptilien als Lebensraum genutzt wurde.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als ackerbewohnende Art fehlen im Untersuchungsgebiet die nötigen Strukturen, die ihm als Lebensraum dienen könnten.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Nieder-Olmer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für **Fledermäuse** fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche südlich und östlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine flächenhaft ausgeprägten Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen sind zudem Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) und des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) auszuschließen.

Für die nachgewiesenen **Vogelarten** spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Areal weist keine optimalen Bedingungen für die nachgewiesenen Arten auf, diese können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist in Teilbereichen insbesondere im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes Eignung für die streng geschützte **Zauneidechse** auf. Die Fläche bietet der Zauneidechse in Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Gebiet sowie dessen Umfeld erfolgten bei insgesamt vier Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen und somit eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Ergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte **Amphibienarten** auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung

als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) **Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Nieder-Olm vorkommende streng geschützte **Insektenarten** fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten **Biotope** vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Anmerkung: Vor Beginn der Untersuchungen wurden die Grünflächen sowie die Obstwiese beräumt und der Boden teilweise umgebrochen. Durch diese Maßnahme wurde der Bereich fast vollständig entwertet und eine Untersuchung der Avifauna und Herpetofauna war nur eingeschränkt möglich.

J. Empfehlungen

Gefährdete und stark rückläufige Arten sollten, auch wenn sie aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, bei der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Folgende Empfehlungen werden für diese Arten getroffen:

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen der Ackerflächen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Eine mögliche Beleuchtung innerhalb des Erweiterungsbereichs sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der Lage unmittelbar innerhalb eines Wohngebietes mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel und die Reptilien erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **20**: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 543-558. In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg*, Stuttgart.
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*, Bd. 2; Landau.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2022).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick nach Süden auf das Plangebiet nach dem Geländeumbruch



Bild 02: Blick auf die ehemalige Grünfläche



Bild 03: Blick Richtung Westen über das Plangebiet



Bild 04: Blick Richtung Norden auf das Vorhabensfläche



Bild 05: Pionieraufwuchs am Westrand des Gebietes Ende Juni 2022



Bild 06: Ausgangszustand der Fläche im Jahr 2015



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

- Baumhecke (BD6) *Feldahorn-Bestand*

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Freizeitgarten (HJ1) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Scherrasen (HM4c) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Pflanzenbeet (HM5) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Gebäude (HN1) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Nebengebäude (HN1a) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Hofplatz mit ger. Versiegelungsgrad (HT2) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Parkplatz (HV3) *Rotschwengel-Grünpippau-Rasen*
- Baustelle (HY0*) *Kompasslattich-Katzenschweif-Ges.*

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Anuellenflur mittlerer Standorte (LA0) *Wegrauken-Gesellschaft*
- Trockene Anuellenflur (LA1) *Kompasslattich-Katzenschweif-Ges.*
- Hochstaudenflur, wiesenartig (LBO oe1) *Beifuß-Glatthaferwiese*
- Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LBO stb2) *Brennnessel-Gundermann-Ges.*
- Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LBO stb2) *Efeu-Gundermann-Gesellschaft*

Verkehrs- und Wirtschaftswege

- Gemeindestraße (VA3)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Niederstamm
- Obstbaum Wildling

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

* Biotoptyp nicht im landesweiten Biotoptypenschlüssel enthalten

Stadt Nieder-Olm

Bebauungsplan 'Lindenstraße II'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:400 Stand: 28.03.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

0 25 m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info